

**MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT  
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 42 70029 Stuttgart  
E-Mail: poststelle@km.kv.bwl.de

Regierungspräsidium  
Stuttgart  
Karlsruhe  
Freiburg  
Tübingen

Stuttgart 7. September 2009  
Durchwahl 0711 279-2521  
Telefax 0711 279-2466  
Name Frau Nüchter  
Gebäude Königstr. 44 (Neue Kanzlei)  
Aktenzeichen 14-0304.50/396  
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich:

Den  
schulischen Hauptpersonalräten und  
Hauptschwerbehindertenvertretungen

Der  
Beauftragten für Chancengleichheit

**Angepasste sächliche Ausstattung von Lehrkräften (Kap. 0402 Titel 546 65);  
Hinweise für die Regierungspräsidien in Zusammenhang mit dem Kassenanschlag  
für Haushaltstitel 546 65 ("Sachaufwand") sowie Abgrenzung zu Kap. 0402  
Titel 883 65**

**Schreiben des Kultusministeriums vom 1. September 2009, Az.: 12-04HH.0209/81**

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat im Mai 2006 in zwei Fällen entschieden, dass das Land unter dem Gesichtspunkt der beamtenrechtlichen Fürsorge verpflichtet ist, die Kosten einer an die persönlichen Verhältnisse der Lehrkraft angepassten sächlichen Ausstattung zu tragen. Der Schulträger ist demgegenüber nur verpflichtet, die Kosten einer „Normalausstattung“ zu übernehmen. Für den Fall der Maßsicherheitsschuhe hat der Verwaltungsgerichtshof darüber hinaus entschieden, dass der Schulträger sich die Kosten einer „Normalausstattung“ unter dem Gesichtspunkt der ersparten Aufwendungen anrechnen lassen muss.

Mittel für angepasste sächliche Ausstattung von Lehrkräften, Lehramtsanwärter/innen und Referendaren/innen an Schulen in kommunaler Trägerschaft sind in Kap. 0402 Tit. Gr. 65 veranschlagt.

Aus dem Haushaltstitel 546 65 ("Sachaufwand") sind Aufwendungen für angepasste sächliche Ausstattung von Lehrkräften, Lehramtsanwärter/innen und Referendaren/innen zu bestreiten, soweit es sich nicht nach der allgemeinen Haushaltssystematik Nr. 2.11.1 um eine Investition handelt (die Grenze liegt derzeit bei 2.500 €, ab 1.1.2010 bei 5.000 €).

Sind bei einem Antrag auf Beschaffung von angepasster sächlicher Ausstattung mehrere Einzelgegenstände zu beschaffen, die jeweils für sich genommen die Investitionsgrenze nach Nr. 2.11.2 der allgemeinen Haushaltssystematik nicht überschreiten, kann die Anschaffung aus dem Haushaltstitel 546 65 ("Sachaufwand") getätigt werden.

Die Bewirtschaftung des Haushaltstitels 546 65 liegt im Zuständigkeitsbereich der Regierungspräsidien, eine Abstimmung mit dem Kultusministerium ist daher nicht erforderlich.

Übersteigt ein Einzelgegenstand die Investitionsgrenze, so ist der Gegenstand aus dem Haushaltstitel 883 65 ("Zuweisungen zur behindertengerechten Ausstattung und Ausrüstung von öffentlichen Schulen") zu beschaffen. Da die Bewirtschaftungsbefugnis für den Haushaltstitel 883 65 beim Kultusministerium verbleibt (vgl. nachfolgende Ziff. 2), ist der Antrag dem Kultusministerium vorzulegen. Alle sächlichen Aufwendungen sowie die Aufwendungen zur behindertengerechten Ausstattung und Ausrüstung von öffentlichen Schulen aus Haushaltstitel 883 65 sind im Vorfeld mit dem Kultusministerium abzustimmen.

#### **1. Haushaltstitel 546 65 ("Sachaufwand")**

Die Mittel in Haushaltstitel 546 65 ("Sachaufwand") werden den Regierungspräsidien im Verhältnis der in den Regierungspräsidien vorhandenen Lehrkräfte zur Bewirtschaftung zugewiesen.

Bzgl. der Abgrenzungskriterien zum Haushaltstitel 883 65 wird auf die Einführung verwiesen.

Das Kultusministerium bittet, bei der Bearbeitung von Anträgen auf angepasste sächliche Ausstattung Folgendes zu berücksichtigen:

- Die Notwendigkeit einer an die besondere Konstitution der Lehrkraft angepassten sächlichen Ausstattung muss nachgewiesen werden.

Dies kann bei schwerbehinderten Lehrkräften durch ein fachtechnisches Gutachten des KVJS geschehen.

Sollte im Einzelfall das fachtechnische Gutachten des KVJS als Entscheidungsgrundlage nicht ausreichen bzw. wird der KVJS nicht eingebunden, da keine Schwerbehinderung vorliegt, kann der zuständige Betriebsärztliche Dienst eingebunden und um

Stellungnahme gebeten werden, um die Notwendigkeit einer an die besondere Konstitution der Lehrkraft angepassten sächlichen Ausstattung sowie den erforderlichen Umfang dieser Ausstattung festzustellen.

Der Betriebsärztliche Dienst sollte in diesem Fall auch um Stellungnahme gebeten werden zu der Frage, welche Maßnahmen sich nach dem T-O-P-Schema (**T**echnische Maßnahmen, **O**rganisatorische Maßnahmen und **P**ersönliche Maßnahmen) anbieten. Die Einbeziehung des Betriebsärztlichen Dienstes sollte per E-Mail an die bekannte Adresse durch den bzw. die Ansprechpartner/-in für den Arbeitsschutz beim zuständigen Staatlichen Schulamt (nachrichtlich an den bzw. die Ansprechpartner/-in des Regierungspräsidiums) bzw. durch den bzw. die Ansprechpartner/-in für den Arbeitsschutz beim zuständigen Regierungspräsidium erfolgen.

Eine fachärztliche Bescheinigung allein reicht für den Nachweis der Notwendigkeit nicht aus.

- Die Kostenbeteiligung von dritter Seite ist insbesondere bei schwerbehinderten Lehrkräften zu prüfen (z. B. Kostenbeteiligung des KVJS bzw. der Bundesagentur für Arbeit).
- Aus einem vom KVJS zu erstellenden fachtechnischen Gutachten sind die behinderungsbedingt notwendigen Kosten ersichtlich. Überdimensionierte Kosten, die nicht auf die behinderungsbedingte Notwendigkeit zurückgehen, können nicht übernommen werden.
- Soweit sich der Schulträger die Anschaffung einer Normalausstattung erspart, ist er an den Kosten der angepassten sächlichen Ausstattung angemessen zu beteiligen. Als angemessene Kostenersparnis bei der Beschaffung eines Arbeitsstuhles sind beispielsweise 100 Euro zu betrachten.
- Es ist sicherzustellen, dass das Land Eigentümer der zu beschaffenden Gegenstände wird. Sollte die Lehrkraft aus dem Landesdienst ausscheiden, ist sicherzustellen, dass die Gegenstände dem Land zur Verfügung stehen, d.h. nicht in die vom Schulträger zu finanzierende Ausstattung übernommen werden, sofern eine Weiterverwendung der Gegenstände grundsätzlich in Betracht kommt.

Besonderheiten bei speziellen Sehhilfen für die Arbeit an Bildschirmarbeitsgeräten und bei angepasster persönlicher Schutzausrüstung

- Die Aufwendungen für spezielle Sehhilfen nach der Bildschirmarbeitsverordnung (sog. Bildschirmarbeitsbrillen) von Lehrkräften sind weiterhin aus Kapitel 0402 Titel 534 05 zu erstatten. Näheres zum Verfahren der Beschaffung von Bildschirmarbeitsbrillen wird durch gesondertes Schreiben geregelt.
- Vor der Beschaffung einer an die besondere Konstitution der Lehrkraft angepassten persönlichen Schutzausrüstung im Sinne der PSA-Benutzungsverordnung, z. B. Maßsicherheitsschuhe, Schutzbrillen mit optischen Gläsern, ist der zuständige Betriebsärztliche Dienst einzubinden.

## **2. Haushaltstitel 883 65 ("Zuweisungen zur behindertengerechten Ausstattung und Ausrüstung von öffentlichen Schulen")**

Die Mittelbewirtschaftung für 883 65 ("Zuweisungen zur behindertengerechten Ausstattung und Ausrüstung von öffentlichen Schulen") verbleibt beim Kultusministerium.

Bzgl. der Abgrenzungskriterien zum Haushaltstitel 546 65 wird auf die Einführung verwiesen.

Maßnahmen aus dem Haushaltstitel 886 65 wie beispielsweise der Einbau eines Aufzuges oder Treppenlifts sind mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von beispielsweise ca. 170.000 Euro äußerst kostenintensiv. Bei Verteilung der hier zur Verfügung stehenden Mittel auf die Regierungspräsidien wäre zweifelhaft, dass eine einzige Maßnahme mit den zugewiesenen Mitteln realisiert werden könnte.

Neben den oben bereits unter 1 genannten Punkten wird gebeten, vor dem Einreichen eines Antrags auf Einbau eines Aufzuges zu prüfen, ob die Investition (Einbau eines Aufzuges oder Treppenliftes) durch eine zumutbare Versetzung oder Abordnung der betroffenen Lehrkraft zu vermeiden ist oder - sofern eine Investition nicht vermieden werden kann - ob die in aller Regel kostengünstigere Variante des Einbaus eines Treppenliftes in Betracht kommt.

gez.

Dr. Stefan Reip  
Ministerialrat

**MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT  
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 42 70029 Stuttgart  
E-Mail: poststelle@km.kv.bwl.de

Regierungspräsidium  
Stuttgart  
Karlsruhe  
Freiburg  
Tübingen

Stuttgart 7. September 2009  
Durchwahl 0711 279-2521  
Telefax 0711 279-2466  
Name Frau Nüchter  
Gebäude Königstr. 44 (Neue Kanzlei)  
Aktenzeichen 14-0304.50/396  
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich:

Den  
schulischen Hauptpersonalräten und  
Hauptschwerbehindertenvertretungen

Der  
Beauftragten für Chancengleichheit

**Angepasste sächliche Ausstattung von Lehrkräften (Kap. 0402 Titel 546 65);  
Hinweise für die Regierungspräsidien in Zusammenhang mit dem Kassenanschlag  
für Haushaltstitel 546 65 ("Sachaufwand") sowie Abgrenzung zu Kap. 0402 Titel 883  
65**

**Schreiben des Kultusministeriums vom 1. September 2009, Az.: 12-04HH.0209/81**

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat im Mai 2006 in zwei Fällen entschieden, dass das Land unter dem Gesichtspunkt der beamtenrechtlichen Fürsorge verpflichtet ist, die Kosten einer an die persönlichen Verhältnisse der Lehrkraft angepassten sächlichen Ausstattung zu tragen. Der Schulträger ist demgegenüber nur verpflichtet, die Kosten einer „Normalausstattung“ zu übernehmen. Für den Fall der Maßsicherheitsschuhe hat der Verwaltungsgerichtshof darüber hinaus entschieden, dass der Schulträger sich die Kosten einer „Normalausstattung“ unter dem Gesichtspunkt der ersparten Aufwendungen anrechnen lassen muss.

Mittel für angepasste sächliche Ausstattung von Lehrkräften, Lehramtsanwärter/innen und Referendaren/innen an Schulen in kommunaler Trägerschaft sind in Kap. 0402 Tit. Gr. 65 veranschlagt.

Aus dem Haushaltstitel 546 65 ("Sachaufwand") sind Aufwendungen für angepasste sächliche Ausstattung von Lehrkräften, Lehramtsanwärter/innen und Referendaren/innen zu bestreiten, soweit es sich nicht nach der allgemeinen Haushaltssystematik Nr. 2.11.1 um eine Investition handelt (die Grenze liegt derzeit bei 2.500 €, ab 1.1.2010 bei 5.000 €).

Sind bei einem Antrag auf Beschaffung von angepasster sächlicher Ausstattung mehrere Einzelgegenstände zu beschaffen, die jeweils für sich genommen die Investitionsgrenze nach Nr. 2.11.2 der allgemeinen Haushaltssystematik nicht überschreiten, kann die Anschaffung aus dem Haushaltstitel 546 65 ("Sachaufwand") getätigt werden.

Die Bewirtschaftung des Haushaltstitels 546 65 liegt im Zuständigkeitsbereich der Regierungspräsidien, eine Abstimmung mit dem Kultusministerium ist daher nicht erforderlich.

Übersteigt ein Einzelgegenstand die Investitionsgrenze, so ist der Gegenstand aus dem Haushaltstitel 883 65 ("Zuweisungen zur behindertengerechten Ausstattung und Ausrüstung von öffentlichen Schulen") zu beschaffen. Da die Bewirtschaftungsbefugnis für den Haushaltstitel 883 65 beim Kultusministerium verbleibt (vgl. nachfolgende Ziff. 2), ist der Antrag dem Kultusministerium vorzulegen. Alle sächlichen Aufwendungen sowie die Aufwendungen zur behindertengerechten Ausstattung und Ausrüstung von öffentlichen Schulen aus Haushaltstitel 883 65 sind im Vorfeld mit dem Kultusministerium abzustimmen.

### **1. Haushaltstitel 546 65 ("Sachaufwand")**

Die Mittel in Haushaltstitel 546 65 ("Sachaufwand") werden den Regierungspräsidien im Verhältnis der in den Regierungspräsidien vorhandenen Lehrkräfte zur Bewirtschaftung zugewiesen.

Bzgl. der Abgrenzungskriterien zum Haushaltstitel 883 65 wird auf die Einführung verwiesen.

Das Kultusministerium bittet, bei der Bearbeitung von Anträgen auf angepasste sächliche Ausstattung Folgendes zu berücksichtigen:

- Die Notwendigkeit einer an die besondere Konstitution der Lehrkraft angepassten sächlichen Ausstattung muss nachgewiesen werden.

Dies kann bei schwerbehinderten Lehrkräften durch ein fachtechnisches Gutachten des KVJS geschehen.

Sollte im Einzelfall das fachtechnische Gutachten des KVJS als Entscheidungsgrundlage nicht ausreichen bzw. wird der KVJS nicht eingebunden, da keine Schwerbehinderung vorliegt, kann der zuständige Betriebsärztliche Dienst eingebunden und um

Stellungnahme gebeten werden, um die Notwendigkeit einer an die besondere Konstitution der Lehrkraft angepassten sächlichen Ausstattung sowie den erforderlichen Umfang dieser Ausstattung festzustellen.

Der Betriebsärztliche Dienst sollte in diesem Fall auch um Stellungnahme gebeten werden zu der Frage, welche Maßnahmen sich nach dem T-O-P-Schema (**T**echnische Maßnahmen, **O**rganisatorische Maßnahmen und **P**ersönliche Maßnahmen) anbieten. Die Einbeziehung des Betriebsärztlichen Dienstes sollte per E-Mail an die bekannte Adresse durch den bzw. die Ansprechpartner/-in für den Arbeitsschutz beim zuständigen Staatlichen Schulamt (nachrichtlich an den bzw. die Ansprechpartner/-in des Regierungspräsidiums) bzw. durch den bzw. die Ansprechpartner/-in für den Arbeitsschutz beim zuständigen Regierungspräsidium erfolgen.

Eine fachärztliche Bescheinigung allein reicht für den Nachweis der Notwendigkeit nicht aus.

- Die Kostenbeteiligung von dritter Seite ist insbesondere bei schwerbehinderten Lehrkräften zu prüfen (z. B. Kostenbeteiligung des KVJS bzw. der Bundesagentur für Arbeit).
- Aus einem vom KVJS zu erstellenden fachtechnischen Gutachten sind die behinderungsbedingt notwendigen Kosten ersichtlich. Überdimensionierte Kosten, die nicht auf die behinderungsbedingte Notwendigkeit zurückgehen, können nicht übernommen werden.
- Soweit sich der Schulträger die Anschaffung einer Normalausstattung erspart, ist er an den Kosten der angepassten sächlichen Ausstattung angemessen zu beteiligen. Als angemessene Kostenersparnis bei der Beschaffung eines Arbeitsstuhles sind beispielsweise 100 Euro zu betrachten.
- Es ist sicherzustellen, dass das Land Eigentümer der zu beschaffenden Gegenstände wird. Sollte die Lehrkraft aus dem Landesdienst ausscheiden, ist sicherzustellen, dass die Gegenstände dem Land zur Verfügung stehen, d.h. nicht in die vom Schulträger zu finanzierende Ausstattung übernommen werden, sofern eine Weiterverwendung der Gegenstände grundsätzlich in Betracht kommt.

Besonderheiten bei speziellen Sehhilfen für die Arbeit an Bildschirmarbeitsgeräten und bei angepasster persönlicher Schutzausrüstung

- Die Aufwendungen für spezielle Sehhilfen nach der Bildschirmarbeitsverordnung (sog. Bildschirmarbeitsbrillen) von Lehrkräften sind weiterhin aus Kapitel 0402 Titel 534 05 zu erstatten. Näheres zum Verfahren der Beschaffung von Bildschirmarbeitsbrillen wird durch gesondertes Schreiben geregelt.
- Vor der Beschaffung einer an die besondere Konstitution der Lehrkraft angepassten persönlichen Schutzausrüstung im Sinne der PSA-Benutzungsverordnung, z. B. Maßsicherheitsschuhe, Schutzbrillen mit optischen Gläsern, ist der zuständige Betriebsärztliche Dienst einzubinden.

## **2. Haushaltstitel 883 65 ("Zuweisungen zur behindertengerechten Ausstattung und Ausrüstung von öffentlichen Schulen")**

Die Mittelbewirtschaftung für 883 65 ("Zuweisungen zur behindertengerechten Ausstattung und Ausrüstung von öffentlichen Schulen") verbleibt beim Kultusministerium.

Bzgl. der Abgrenzungskriterien zum Haushaltstitel 546 65 wird auf die Einführung verwiesen.

Maßnahmen aus dem Haushaltstitel 886 65 wie beispielsweise der Einbau eines Aufzuges oder Treppenlifts sind mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von beispielsweise ca. 170.000 Euro äußerst kostenintensiv. Bei Verteilung der hier zur Verfügung stehenden Mittel auf die Regierungspräsidien wäre zweifelhaft, dass eine einzige Maßnahme mit den zugewiesenen Mitteln realisiert werden könnte.

Neben den oben bereits unter 1 genannten Punkten wird gebeten, vor dem Einreichen eines Antrags auf Einbau eines Aufzuges zu prüfen, ob die Investition (Einbau eines Aufzuges oder Treppenliftes) durch eine zumutbare Versetzung oder Abordnung der betroffenen Lehrkraft zu vermeiden ist oder - sofern eine Investition nicht vermieden werden kann - ob die in aller Regel kostengünstigere Variante des Einbaus eines Treppenliftes in Betracht kommt.

gez.

Dr. Stefan Reip  
Ministerialrat